



Num. LXIII.

### Verordnung wegen der Landhebamme, von 1785.

Durch die §§. 15. — 18. der Hebeammenordnung von 1776 sind zwar die Hebeammen in den Städten und auf dem Lande angewiesen, bey widernatürlichen, schweren, und bedenklichen Geburten den Beystand der Landhebamme zeitig zu fordern; das wird aber, wie verschiedene seit kurzem sich ergebene Fälle bewiesen haben, selbst mit Aufopferung der Gebährenden pflichtwidrig unterlassen. Drossen und Beamten auf dem Lande und Magisträten in den Städten wird daher aufgegeben, die Hebeammen vorzuladen, ihnen die oben angeführten §§. der Hebeammen-Ordnung zu erklären, sie mit Verweisung auf den geleisteten Eid an die Erfüllung ihrer Pflichten ernstlich zu erinnern, und ihnen zu bedeuten, daß sie in den bestimmten Geburtsfällen auf das Herbeyhohlen der Landhebamme, bey Vermeydung unansbleiblicher Zuchthausstrafe, ungesäumt zu dringen, und, wenn sich dessen die Verwandte der Gebährenden weigerten, solches nachher zu Beförderung ihrer Bestrafung der Behörde anzuzeigen, immittelst aber jemand, der nöthigen Falls aus einem öffentlichen Fond bezahlt werden sollte, an die Landhebamme sogleich abzuschicken, auch den Angehörigen der Kreisenden zu eröffnen hätten, daß die Landhebamme mit der geschnmäßigen bekannten Tage zufrieden seyn, das mehr geforderte, außer der nach Befinden zu verfügenden Bestrafung, sechsfach an den Fiskus erlegen, und arme Gebährende nahe oder fern bey Tage oder Nacht ohne Zeitverlust ganz unentgeltlich entbinden müsse. Dann haben auch Beamte und Magisträte den Unterbedienten sowohl die Anzeige

zeige des in Erfahrung gebrachten versäumten Herbeyrufens der Landhebamme, als das stündliche Melden eines jeden Falls, da eine Kreisende in oder kurz nach der Entbindung stirbt, bey ernstlichster Verantwortung einzuschärfen; die Untersuchung darüber, ob der Hebamme etwas dabey zur Last zu legen? vermittelst Abhörung derselben und anderer bey der Entbindung der Verstorbenen gegenwärtig gewesenenen Personen vorzunehmen; das abgehaltene Protokoll dem Landphysicus sofort zum Gutachten zuzuschicken, sich auf dessen Begehren mit ihm der Besichtigung in loco zu unterziehen, und die ganze Verhandlung mit gutachtlichem Bericht an Vormundschaftliche Regierung einzusenden; endlich auch dieses Circular-Rescript von den Kanzeln und demnächst durch Anschlag bekannt machen zu lassen, und daß dieses, so wie die besondere Instruction der Hebeammen und Unterbedienten geschehen, in 14 Tagen zu berichten. Detmold den 26ten September 1785.

Gräflich Lippische Vormundschaftliche  
Regierung daselbst.

Num. LXIV.

### Verordnung wegen abgeschaffter Trauer, von 1785.

Man vernimmt, daß wider die Landesherrliche Verordnung wegen gänzlicher Abschaffung der Trauer vom 10ten Decr. 1780. Num. 301. 2. B. der L. B. sich Entgegenhandlungen unter den Bürgern und Bewohnern in Städten, und Unterthanen aufm Lande einschleichen wollen.

S 2

Da